



Schweizerische Kriminalprävention
Prévention Suisse de la Criminalité
Prevenzione Svizzera della Criminalità

Cybermobbing:

Rechtlicher Rahmen, Interventionen und Anlaufstellen

CURAVIVA-Impulstag, 10. September 2020, Technopark, Zürich

Agenda

1. Die Schweizerische Kriminalprävention SKP
2. Unsere Produkte zum Thema
3. Was kann die Polizei/Justiz dagegen tun?
4. Interventionsschema

5. Fallbeispiele (für weitere Überlegungen)

Die Schweizerische Kriminalprävention

- interkantonale Fachstelle der Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD)
- Finanzierung: Steuern (Betrag pro EinwohnerIn)
- Ziele: die Stärkung der (interkantonalen) Polizeizusammenarbeit im Bereich Kriminalprävention und die Aufklärung der Bevölkerung über kriminelle Phänomene und Präventionsmöglichkeiten
- Aufgaben:
 - Erarbeitung von Präventions- und Informationsmaterial
 - Durchführung von Präventionsprojekten
 - Vernetzung der Polizei mit Kooperationspartnern
 - Beratung und Kommunikation
 - Aus- und Weiterbildung polizeilicher Stellen

www.skppsc.ch

<https://www.facebook.com/SchweizerischeKriminalpraevention>
<https://twitter.com/skppsc>

Schweizerische Kriminalprävention

SKPPSC

Schweizerische Kriminalprävention
Prévention Suisse de la Criminalité
Prevenzione Svizzera della Criminalità

Themen
Downloads
SKP Info
Blog

Die SKP
Projekte
Kontakt zur Polizei
Suche

deutsch
français
italiano

Fokus Gewalt
Fokus Sexuelle Übergriffe
Fokus Internet
Fokus Diebstahl + Betrug
Fokus Einbruch

FAQs | Kontakt | Presse | Intranet | Impressum

✉ f t r

www.skppsc.ch > Downloads



SKP INFO 3 | 2017

Broschüre, A4, 16 Seiten, 2017



SKP INFO 2 | 2017

Broschüre, A4, 16 Seiten, 2017



SKP INFO 1 | 2017

Broschüre, A4, 20 Seiten, 2017



SKP INFO 4 | 2016

Broschüre, A4, 24 Seiten, 2016



Broschüren bestellen: www.skppsc.ch > Kontakt zur Polizei

Agenda

1. Die Schweizerische Kriminalprävention SKP
- 2. Was ist «Cybermobbing»? Was nicht?**
3. Was kann die Polizei/Justiz dagegen tun?
4. Fallbeispiele
5. Wie kann (s)ich mein Kind schützen?
6. Fazit/Zusammenfassung

Was ist Cybermobbing?

Wenn mehrere Täter und/oder Täterinnen eine Person via Internet oder Handy über einen längeren Zeitraum hinweg absichtlich beleidigen, bedrohen, blossstellen oder belästigen, dann spricht man von Cybermobbing.

Cybermobbing: Typische Handlungen

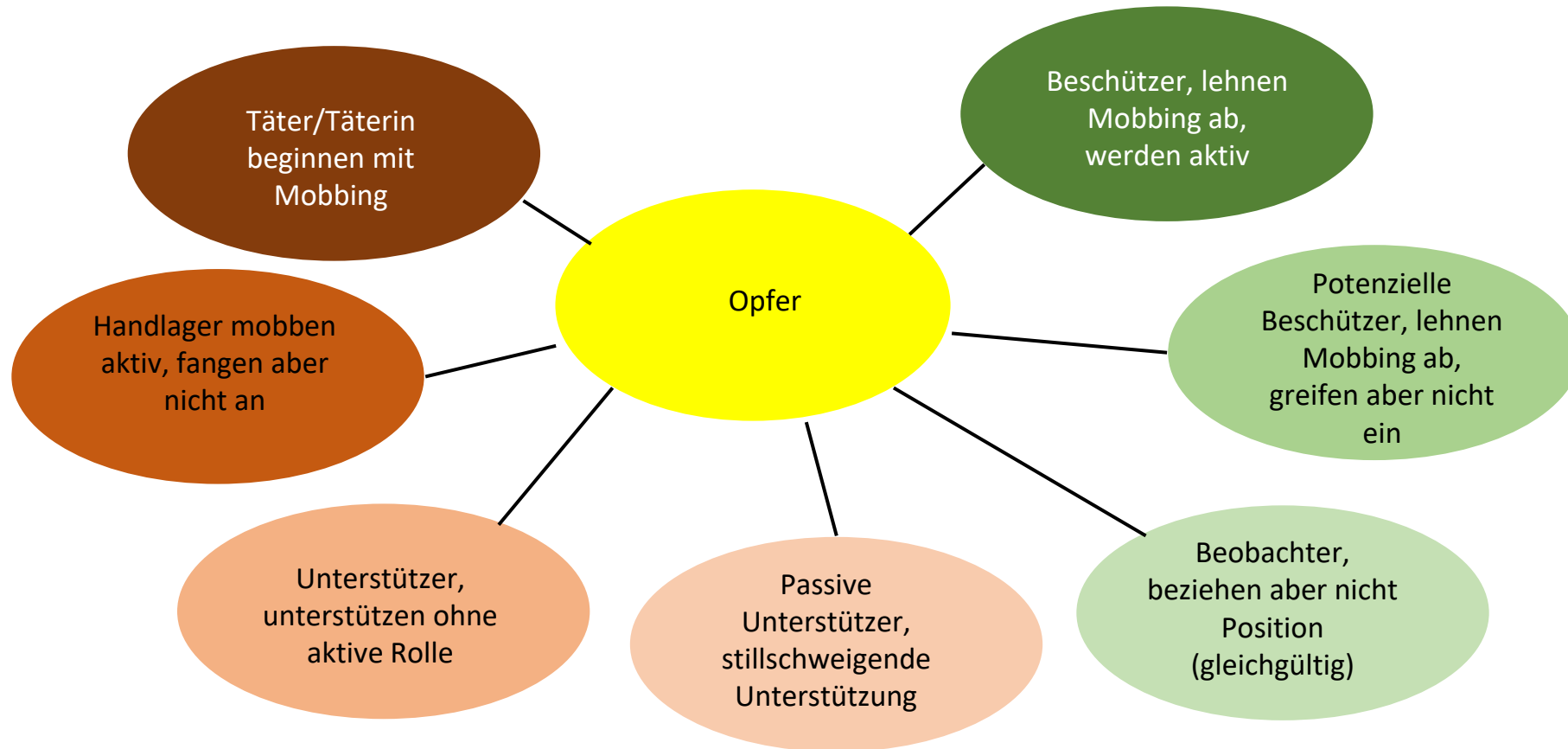
- die Verbreitung von falschen Informationen und Gerüchten
- die Verbreitung und das Hochladen von peinlichen, verfälschten, freizügigen oder pornografischen Fotos und Videos
- das Erstellen von (beleidigenden) Fake-Profilen
- das Beschimpfen, Belästigen, Bedrohen und Erpressen via E-Mail, Whatsapp etc.
- die Gründung von «Hassgruppen», in denen man über das Opfer herzieht

Täter- und Opfermerkmale

- Der Ursprung liegt in der Offline-Welt, speziell in der Schule → Täter/Täterin und Opfer kennen sich
- Altersgruppe: Jugendliche

Täter/Täterin	Opfer
Er/Sie (cyber)mobbt, um die eigene Stellung in der Gruppe zu erhöhen	Eventuell unsorgfältiger, naiver Umgang mit persönlichen Daten, Passwörtern, Fotos etc.
Er/Sie vergisst oder verkennt seine/ihre Wirkung auf die Gefühle des Opfers	Hat sich eventuell zu wenig gefragt, wer die Daten sehen, verbreiten und missbrauchen könnte
→ Mangelnde Sozial- und Medienkompetenz	
Kein Bewusstsein/Wissen, dass die Cybermobbinghandlungen strafbar sind	

Zentral: Bystander.



Die Mitläufer: Zum Handeln bewegen!

- Cybermobbing kann nur dank Mitläufer überhaupt funktionieren.
- Die DrahtzieherInnen brauchen Publikum!
- Macht ohne Bewunderer ist halb so toll.
- Zivilcourage ist gefragt!



Agenda

1. Die Schweizerische Kriminalprävention SKP
2. Was ist «Cybermobbing»? Was nicht?
- 3. Was kann die Polizei/Justiz dagegen tun?**
4. Fallbeispiele
5. Wie kann (s)ich mein Kind schützen?
6. Fazit/Zusammenfassung

Was kann die Polizei/Justiz tun?



In der Schweiz existiert kein eigenständiger Gesetzesartikel zu Cybermobbing.

Mögliche und typische Straftatbestände, die Cybermobbing erfüllen *kann* (Auswahl):

- Art. 143bis StGB **Unbefugtes Eindringen in ein Datenverarbeitungssystem** / Art. 144bis Ziff. 1 StGB **Datenbeschädigung** / Art. 179quater StGB **Verletzung des Geheim- oder Privatbereichs durch Aufnahmegeräte**
- **Art. 156 StGB Erpressung**
- Art. 173 StGB **Üble Nachrede** / Art. 174 StGB **Verleumdung** / Art. 177 StGB **Beschimpfung**
- Art. 180 StGB **Drohung** / **Art. 181 StGB Nötigung**
- Art. ...

Was kann die Polizei/Justiz tun?



Erpressung nach Art. 156 StGB und Nötigung nach Art. 181 StGB sind **Offizialdelikte**

- Falls Cybermobbing in einem konkreten Fall mit Erpressung nach Art. 156 StGB oder Nötigung nach Art. 181 StGB einhergeht, werden die entsprechenden Taten von der Polizei von Amtes wegen verfolgt, sobald sie Kenntnis davon hat. Dies geschieht unabhängig davon, ob das Opfer die strafrechtliche Verfolgung der Täterinnen und Täter will oder nicht!

Andere, «leichtere» Straftaten, die in Zusammenhang mit Cybermobbing begangen wurden, werden nur verfolgt, wenn das Opfer (oder seine gesetzliche Vertretung) einen Strafantrag bei der Polizei stellt. Hier spricht man von **Antragsdelikten**.

Was kann die Polizei/Justiz tun?



- Ermitteln: Was ist passiert? Wer hat was gemacht?
- Strafverfahren einleiten, führen und die Täter/Täterinnen zu einer Massnahme oder Strafe verurteilen
- Eine Intervention durch den Jugenddienst der Polizei in der Schule oder in der Klasse durchführen: «Nachhilfe in Rechtskunde»

Strafmündigkeit

- Unter 10 Jahren → nicht strafmündig
- 10 – 18 Jahre → Jugendstrafrecht
- Ab 18 Jahren → Erwachsenenstrafrecht

Jugendstrafrecht

1) Wegleitend für die Anwendung dieses Gesetzes sind die Lebens- und Familienverhältnisse des Jugendlichen sowie die Erziehung des Jugendlichen.

2) Den Lebens- und Familienverhältnissen des Jugendlichen sowie den Umständen seiner Persönlichkeit ist besondere Beachtung zu schenken.

- Mögliche Strafen: Verweis, Bussen, persönliche Leistung (bis zu 15 Jahren)
- Massnahmen: z.B. ambulante Betreuung oder Unterbringung
- Strafbefreiung (Art. 21 JSG): z.B. Strafe durch Eltern, sehr selten



Was kann die Polizei/Justiz **nicht** tun?

- Inhalte aus dem Internet entfernen
- Ohne begründeten Anfangsverdacht Smartphones konfiszieren
- Eltern oder Lehrpersonen strafrechtlich verfolgen, wenn ihre Kinder/Lernende cybermobben
- In zivilrechtlichen Angelegenheiten vermitteln

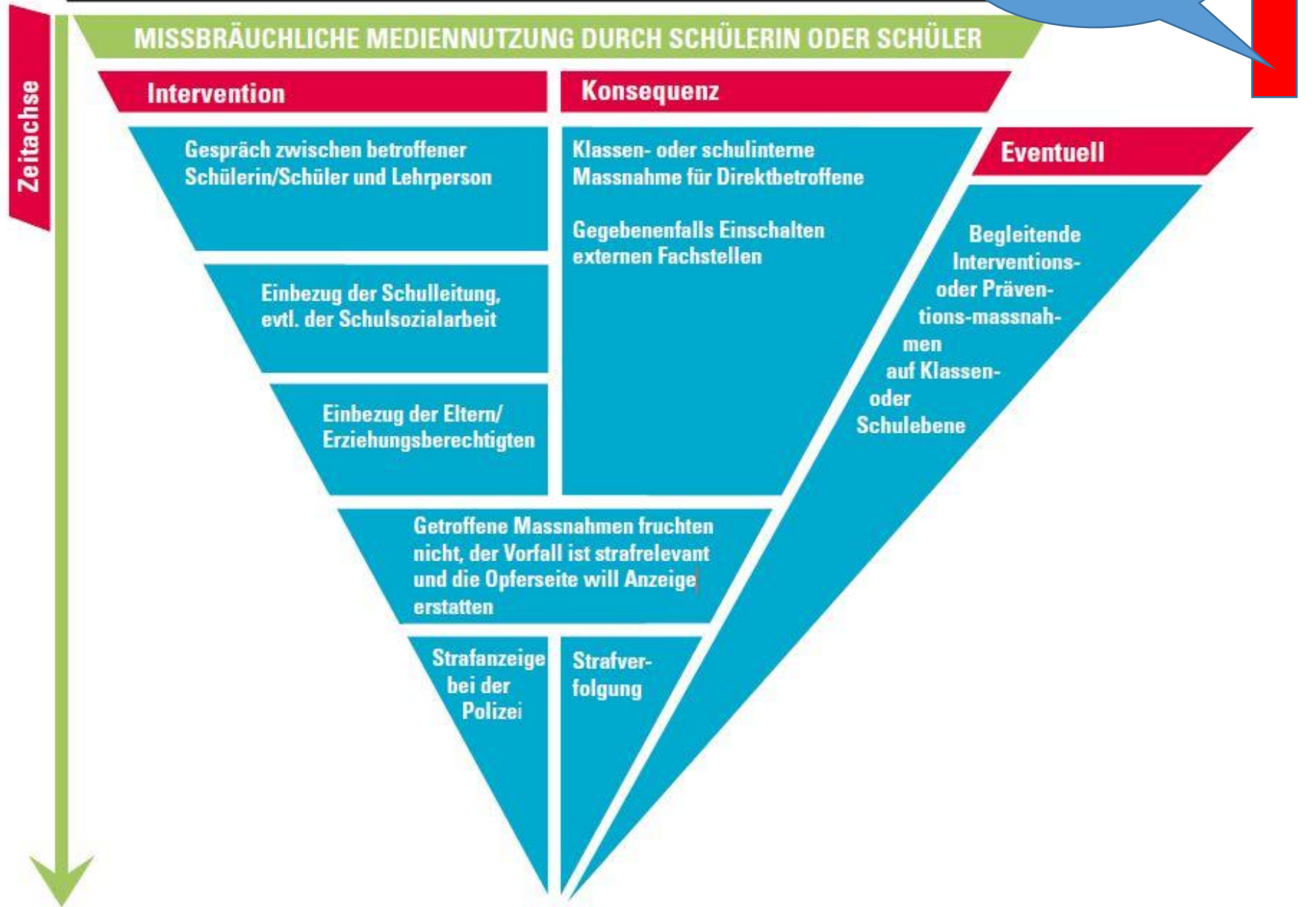
Interventionsschema

Grundsätze:

- In der Offline-Welt ansetzen
- Hierarchisch «unten» beginnen
- Transparent kommunizieren

ORIENTIERUNGSHILFE BEI MISSBRÄUCLICHER MEDIENNUTZUNG

VORFELD!



Grundsätzliches zum Umgang mit Cybermobbing- / Sexting-Fällen

- NIE direkt in den neuen Medien auf Attacken reagieren!
- Jeder Fall ist anders! Umstände einbeziehen, Folgen abwägen.
- Hilfsangebote kennen, bevor etwas akut ist.
- Rechtliche Möglichkeiten kennen.
- Polizei und Justiz können nicht alle Probleme lösen (Erwartungen klären).
- Polizei kann auch beratend eingesetzt werden.
- Netzwerk (Polizei, Opferhilfe, NGOs) in «Friedenszeiten» aufbauen!

Wie kann **ich** (m)ein Kind schützen?

- Sich informieren: selbst am Ball bleiben in Sachen Internet und Social Media
- Einsehen, dass technisches Knowhow nicht das gleiche ist wie Sozialkompetenz
- Das Internet nicht verteufeln oder vom Kind fernhalten
- Eine vertrauensvolle Beziehung zum Kind aufbauen: Keine Vorwürfe, wenn ihm online mal Fehler passieren
- Vorbild sein: «lustige» Fotos Ihrer Kinder über Whatsapp verschicken oder auf Facebook posten?



Wie kann **sich** (m)ein Kind schützen?

- Mantra: Einmal online, immer online
- Sichere Passwörter wählen und niemandem sagen
- Sicherheitseinstellungen jeweils genau anschauen: Wer sieht was von mir?
- Ab und zu «paranoid spielen»: Wer könnte was mit diesem Foto machen? Wer könnte sich hinter diesem Profil verbergen?
- Sich vorbildlich verhalten und nicht online auf Anfeindungen reagieren
- Mobber konsequent den Lehrpersonen oder der Schulsozialarbeit melden
- Wenn etwas passiert ist und es nicht mit Ihnen sprechen will oder kann: Tel. 147



Was soll ich tun, wenn (m)ein Kind Opfer von Cybermobbing sein könnte?

- Anzeichen: Verändertes Verhalten, es geht nicht mehr raus, schläft schlecht, ist aggressiv, kein Appetit etc. oder spricht mit Ihnen darüber
- Sofort reagieren, aber Ruhe bewahren: Klassenlehrperson informieren, in schweren Fällen die Polizei
- Ggf. Beweise sichern
- Nicht selbst mit Täter/Täterin und ihren Eltern sprechen
- Das Kind fragen, ob es (noch) mit jemand anderem darüber sprechen will: Tel. 147
- Achtung: Eigenes resp. das Kind ist ev. nicht nur Opfer

Beratungsangebote

- Für Kinder: www.147.ch , Tel. 147 (anonym, kostenlos)
- Für Eltern: www.projuventute-elternberatung.ch
- Opferhilfe: www.opferhilfe-schweiz.ch
- Vor Ort: www.jugendundmedien.ch
- Für polizeiliche Beratung: www.skppsc.ch/link/jugenddienste
- Für polizeiliche Notfälle: www.polizei.ch (117)



Fallbeispiel 1: Das Lied



Luca ist vor einem halben Jahr neu in die Klasse Ihrer Tochter/Ihres Sohns gekommen. Weil er einen anderen Dialekt spricht, wird er immer wieder gehänselt und hat noch nicht gross Anschluss gefunden. Während eines Vortrags in der Schule nimmt ihn eine Klassenkameradin heimlich auf. Eine weitere Klassenkameradin baut Ausschnitte des Gesagten in einen deutschen Gangstarap-Song ein, sodass neue Rhymes entstehen. Ihre Tochter/Ihr Sohn ist vom Lied begeistert und spielt es Ihnen vor.

Überlegungen zu Fallbeispiel 1

- Ev. strafrechtlich relevant: Aufnehmen und verwenden der Stimme
- Böse Absicht oder nur unüberlegtes Handeln?
- Soll ich als unbeteiligter Vater/unbeteiligte Mutter reagieren? Was, wenn es mein Sohn wäre?
- Klassenlehrperson sollte erfahren, was läuft (ev. Opfer-Täterinnen-Ausgleich, Aufnahmeverbot durchsetzen etc.)

Fallbeispiele: Fragen

- Was genau ist passiert?
- Was wissen wir, was nicht?
- Wurde ein Gesetz gebrochen?
- Wer ist Opfer, wer Täter/Täterin?
- Muss ich reagieren? Sollte ich? Was kann ich/muss ich tun?
- Was wäre ein gutes Ende dieser Geschichte?
- Was können wir/unsere Kinder aus diesem Fall lernen?



Fallbeispiel 2: Das Model



Ihr Sohn/Ihre Tochter modelt seit zwei Jahren für zwei Schweizer Modehäuser. Seit er/sie Bilder der Shootings auf Instagram (232 Follower) gepostet hat, gibt es viele negative Reaktionen: «Warum wollen die so hässliche Models?», «Wie viel mussten deine Eltern zahlen, damit sie dich nehmen?», «Diesen Job gibt's nur für einen Blowjob». Ihr Kind ist sehr verletzt, schläft nicht mehr richtig und postet schliesslich: «Haltet einfach die Fresse ihr Loser!!! Ich habe die Jobs nach einem Casting bekommen und könnte mir mit dem Geld easy einen Porsche kaufen.» Tatsächlich hat ihr Kind lediglich CHF 1'000 pro Shooting bekommen. Die Jobs hat eine Freundin von Ihnen vermittelt.

Überlegungen zu Fallbeispiel 2

- strafrechtlich relevant: (wahrscheinlich) nichts
- Mit dem Kind thematisieren:

Warum gab es so viele negative Reaktionen?

Wie kann man auf solche Posts reagieren? Post löschen etc.

Followers/Likes/Freundesliste? Wer ist wirklich ein Freund/eine Freundin?

Don't feed the troll

Lügen über Gage/Jobvermittlung: Einmal im Netz, immer im Netz

Fallbeispiel 3: Oben-ohne-Fotos



S. und L. (beide 16) sind Freundinnen und gehen in die gleiche Klasse. Sie flirteten beide mit M. (17) aus der Parallelklasse in einem gemeinsamen Whatsapp-Chat. M. schickte ihnen viele Bilder von sich, auch Penisbilder. Er fragte mehrmals, ob er von ihnen Nacktfotos bekommen kann. Weil sie befürchteten, er könnte sich sonst von ihnen abwenden, schickten sie ihm schliesslich Oben-ohne-Fotos, auf denen man allerdings ihr Gesicht nicht sieht. Während Wochen tauschten sie immer wieder Fotos aus. S. beteiligte sich irgendwann nicht mehr, weil sie einen neuen Freund hat. M. ist eifersüchtig auf ihren Freund und verlangt, dass sie Schluss macht. Anderenfalls würde er die Fotos rumschicken, und zwar auch an ihren Freund. L. droht M. damit, Bilder mit einem kleinen Penis drauf herumschicken und zu behaupten, es sei seiner, wenn er nicht aufhört, S. zu drohen. Dies alles schreiben die Jugendlichen in den Chat.

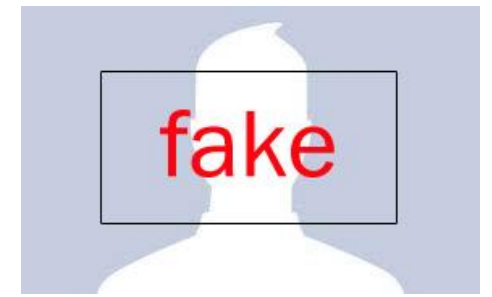
S. bricht mit ihrer Freundin L. und macht Schluss mit ihrem Freund. Sie flirtet wieder mit M.

L. ist Ihre Tochter.

Überlegungen zu Fallbeispiel 3

- strafrechtlich relevant: ev. Nötigung von S. (durch M.) und ev. Nötigung an M. (durch L.)
- Sexting ab 16 Jahren legal, wenn einvernehmlich
- Oben-ohne-Foto ohne Gesicht: Kluge Idee?
- Mit L. abklären: Hat sie Angst, dass man sie auf den Fotos erkennt, dass S. oder M. sich an ihr rächen? Plant sie selbst irgendwelche Sachen? Etc.
- Verhalten von Jugendlichen manchmal schwer vorauszusehen bzw. nachzuvollziehen: Es braucht Infos aus erster Hand. →Lehrpersonen informieren: Fühlt sich S. genötigt und/oder M. bedroht? →Nicht selbst ermitteln

Fallbeispiel 4: Die Lehrerin



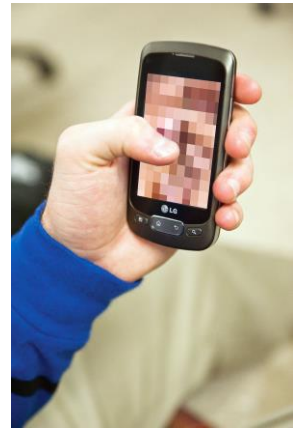
Ihr Sohn F. (13) hat seit 4 Monaten eine neue Englischlehrerin. Sie gibt sehr viele Hausaufgaben, macht unangekündigte Tests und ist sehr streng. Sie verstehen, dass ihr Sohn sie nicht mag. Jeden Tag erzählt er wieder, wie gemein sie sich verhält, sodass Sie darüber nachdenken, die Schulleitung darüber zu informieren, und dies Ihrem Sohn mitteilen.

Eines Tages werden Sie vom Vater eines Klassenkameraden Ihres Sohnes telefonisch kontaktiert: Ihr Sohn hat vor Monaten ein Fakeprofil der Lehrerin eingerichtet. Fast die ganze Klasse ist mit diesem Profil befreundet und es werden fleissig Fotos der Lehrerin und Kommentare über sie und ihren Unterricht gepostet. Der Vater verlangt, dass Ihr Sohn das Profil löscht. Danach sei die Sache gegessen.

Überlegungen zu Fallbeispiel 4

- strafrechtlich relevant: Fotos gemacht, hochgeladen, ev. verleumderische Inhalte publiziert etc.
- Tragen Sie als Eltern in diesem Fall eine gewisse Mitschuld?
- «Mein Kind sagt die Wahrheit!» → Jein.
- Muss/Soll die Lehrerin es erfahren?

Fallbeispiel 5: Die Cousins



Sergio und sein Cousin sprechen zu Hause Spanisch und sind in der Klasse Ihres Sohnes.

Seit zwei Wochen kursiert im Schulhaus ein Video, auf dem man zwei kleine Jungen sieht, die in einem Garten mit heruntergelassener Hose an ihrem Penis herumspielen. Eine Frau im Bikini kommt dazu, zieht ihr Oberteil aus und kniet sich zwischen die Jungen. Im Hintergrund hört man das ausgelassene Lachen von Männern und Frauen, «eieiei-Rufe» und spanische Wortfetzen.

Ihr Sohn hat das Video gesehen und hat gehört, dass es sich bei den zwei Knaben um die Cousins handelt. Er findet das Video schräg, aber noch lustig und hat es zwei Kollegen aus dem Volleyball weitergeschickt. Beiläufig erwähnt er, dass Sergio in letzter Zeit auf Instagram ständig so deprimierendes Zeug poste. Sein Cousin hingegen fände das Video selbst lustig und nutze die Gelegenheit, um allen von seinen bisherigen sexuellen Erfahrungen zu berichten. Es wird erzählt, er plane am Sommerfest, seine Klassenkameradin K. (14) «abzufüllen» und die Szenen aus dem Film mit ihr und seinem besten Freund P. nachzuspielen. Ein weitere Klassenkamerad (T.) würde das Ganze dann filmen.

Überlegungen zu Fallbeispiel 5

- Eindeutig ein Fall für die Polizei/Justiz!
- strafrechtlich relevant:
 - illegale Pornografie (Art. 197) → konsumieren und weiterschicken, herstellen (geplant mit K.), geplanter sexueller Missbrauch von K.
- Beurteilung, was pornografisch ist und was nicht, den Profis überlassen. Im Zweifel immer die Polizei informieren.
- Das eigene Kind hat sich ungewollt strafbar gemacht: «Pornografie: Alles, was Recht ist»
- Menschen haben unterschiedlich dickes Fell: Nicht alle sind gleich sensibel (siehe Cousins)
- Schnell reagieren: Geplanter Missbrauch (Video nachspielen)

Zwischenfazit zu den Fallbeispielen

- Nicht alle schlechten Taten sind strafrechtlich relevant.
- Als Eltern hat man zur Beurteilung der Sachlage häufig zu wenig (verlässliche) Informationen.
- Es gelingt i.d.R. Cybermobbing zu stoppen. Eine Wiedergutmachung gelingt eher nicht.
- Cybermobbing muss in der Offline-Welt angegangen werden.
- Nicht jedes Opfer fühlt sich als Opfer.
- Als Erwachsene haben wir die moralische Pflicht, gegen Cybermobbing einzuschreiten, auch wenn unser Kind nicht betroffen oder aber Täter/Täterin ist.

Fragen?

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Chantal Billaud

Schweizerische Kriminalprävention SKP

T 031 511 00 09

www.skppsc.ch

cb@skppsc.ch

The logo for SKPPSC, consisting of the letters 'SKPPSC' in a bold, sans-serif font. The 'SK' is in orange and 'PPSC' is in grey.

Schweizerische Kriminalprävention
Prévention Suisse de la Criminalité
Prevenzione Svizzera della Criminalità